



Beschlussvorlage Nr. 2018/095

15.05.2018

Federführend: Hauptamt
Silke Edele

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Beratungsfolge:

| | | | |
|-------------|------------|--------------|------------|
| Gemeinderat | 15.05.2018 | Entscheidung | öffentlich |
|-------------|------------|--------------|------------|

Stand der bisherigen Beratung:

Beratung im Verwaltungsausschuss am 24.04.2018; Vorlage Nr. 2018/101

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt, 20 Bewerberinnen und Bewerber zuzüglich der Anzahl der Personen mit Stimmgleichheit auf dem 20. Vorschlagsplatz dem Amtsgericht als Vorschlag für das Schöffenamt zu benennen.
2. Der Gemeinderat wählt die Bewerberinnen und Bewerber wie in der Vorlage dargelegt.
3. Der Gemeinderat beschließt die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates (mindestens 17 Stimmen).

Anlagen:

1. Vorschlagsliste alphabetisch (sortiert wie Stimmzettel)
2. Vorschlagsliste sortiert nach Geschlecht und Alter
3. Auszug Gerichtsverfassungsgesetz
4. VwV Schöffen
5. Bewerbungsschreiben (n.ö.)

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Silvia Seeliger
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

| HHJ | Kostenstelle / PSP-Element | Sachkonto | Planansatz |
|-------|-------------------------------|-----------|------------|
| | | | EUR |
| | | | EUR |
| | | | EUR |
| Summe | | | EUR |

| | | | |
|--|-----|---|-----|
| Inanspruchnahme einer Verpflichtungs-ermächtigung | | Bereits verfügt über | EUR |
| ja nein | | Somit noch verfügbar | EUR |
| - in Höhe von | EUR | Antragssumme lt. Vorlage | EUR |
| - Ansatz VE im HHPI. | EUR | Danach noch verfügbar | EUR |
| - üpl. / apl. | EUR | Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein | |
| | | Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von | EUR |
| | | Deckungsnachweis: | |

Jährliche Folgekosten / -kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

Begründung:

Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2014 - 2018 gewählten Schöffen endet am 31. Dezember 2018. Die neue Amtsperiode beginnt am 1. Januar 2019 und dauert fünf Jahre.

Jede Gemeinde stellt bis spätestens 22. Juni 2018 eine Vorschlagsliste für Schöffen (§ 36 GVG) auf und übersendet diese nebst etwaigen Einsprüchen bis spätestens 3. August 2018 an das zuständige Amtsgericht.

Nach dem Schreiben des Landgerichtes Tübingen vom 1. März 2018 sind dem Amtsgericht Rottenburg am Neckar für das Landgericht Tübingen und das Schöffengericht auf einer einheitlichen Liste mindestens 20 Schöffen vorzuschlagen. Die Anzahl der vorgeschlagenen Schöffen ist nicht begrenzt. Die Wahl der Schöffen erfolgt auf der Grundlage der vorgeschlagenen Bewerber/innen durch den Ausschuss zur Wahl der Schöffen. Eine entsprechende Information wurde am 2. Februar 2018 in den Rottenburger Mitteilungen sowie auf unserer Homepage veröffentlicht.

Die Fraktionen des Gemeinderates wurden von der Verwaltung schriftlich gebeten, für die zu erstellende Liste eine Vorschlagsliste bis zum 16. März 2018 dem Bürgermeisteramt zuzuleiten. In gleicher Weise wurden die Verwaltungsstellen der Ortschaften aufgefordert, Vorschläge einzureichen. Um eine einheitliche Handhabung in den Ortschaften zu erreichen, wurde den Verwaltungsstellen empfohlen, die Auswahl der vorzuschlagenden Personen im Ortschaftsrat zu behandeln. Alle eingegangenen Vorschläge sind als Anlage aufgelistet, zuzüglich 52 Eigenbewerbungen. Insgesamt sind es 78 Bewerberinnen und Bewerber.

In die Vorschlagsliste dürfen lt. § 31 GVG nur Deutsche aufgenommen werden. Personen, die nach § 32 GVG zum Amt des Schöffen unfähig sind oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht zum Amt des Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Die genannten Vorschriften sind dieser Vorlage in Kopie beigelegt.

Die Verwaltung hat keinen Grund zur Annahme, eine/r der Bewerber/innen sei für das Amt ungeeignet.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamt geeignet sind.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Befangenheitsvorschriften des § 18 Gemeindeordnung nicht gelten, da es sich um eine Wahl zu ehrenamtlicher Tätigkeit handelt.

Der Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 24.04.2018 dafür ausgesprochen, 20 Bewerberinnen und Bewerber zuzüglich der Anzahl der Personen mit Stimmgleichheit auf dem 20. Vorschlagsplatz dem Amtsgericht als Vorschlag für das Schöffenamt zu benennen. Außerdem wurde im Verwaltungsausschuss dem vorgeschlagenen Wahlverfahren zugestimmt.

Wahlverfahren:

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die **Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates (mindestens 17 Stimmen)**, erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG). Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, soweit nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung eine nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist.

Auf einem vorbereiteten Stimmzettel, der die Namen aller Bewerber/innen (78 Personen) enthält, können 20 Stimmen abgegeben werden, wobei dem/der einzelnen Bewerber/in jeweils 1 Stimme gegeben werden kann. Auf die Vorschlagsliste für das Amtsgericht kommen die Bewerber/innen mit den meisten Stimmen, bei Stimmengleichheit auf dem 20. Vorschlagsplatz wird die Anzahl der vorgeschlagenen Personen entsprechend erhöht.

In einem weiteren Schritt beschließt der Gemeinderat über die aufgestellte Liste mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates (mindestens 17 Stimmen).

Auslegung der Vorschlagsliste:

Die vom Gemeinderat beschlossene Liste ist eine Woche lang zur Einsichtnahme aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis spätestens 13. Juli 2018 abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit öffentlich bekannt zu machen. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Vorschlagsliste bis spätestens 3. August 2018 an das zuständige Amtsgericht zu übersenden.

Beschlussempfehlung:

1. Der Gemeinderat beschließt, 20 Bewerberinnen und Bewerber zuzüglich der Anzahl der Personen mit Stimmengleichheit auf dem 20. Vorschlagsplatz dem Amtsgericht als Vorschlag für das Schöffenamts zu benennen.
2. Der Gemeinderat wählt die Bewerberinnen und Bewerber wie in der Vorlage dargelegt.
3. Der Gemeinderat beschließt die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates (mindestens 17 Stimmen).